

Leistungsreglement «Rentensparen» Januar 2021

Inhalt

I – Allgemeine Bestimmungen	4	Anhang A – Übergangsbestimmungen	42
1.1 Allgemeines	5		
1.2 Finanzen	6	Anhang B – Begriffe	45
1.3 Organisation	7		
1.4 Teilliquidation	7		
II – Leistungsbestimmungen	8	Anhang C – Kennzahlen	48
2.1 Beginn und Ende der Versicherung	9	Anhang D – Spar- und Risikobeiträge	50
2.2 Pflichten	11		
2.3 Gemeinsame Bestimmungen	14	Anhang E – Versicherungstechnische Tarife	52
2.4 Finanzierung	16	Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)	53
2.5 Versicherungsleistungen	22	Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)	54
III – Schlussbestimmungen	40	Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1» (in Prozent)	55
		Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2» (in Prozent)	56
		Tarif «AHV-Überbrückungsrente» (in Prozent)	57
		Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten»	58
		Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente»	59
		Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award	60



Allgemeine Bestimmungen

- 5 Allgemeines
- 6 Finanzen
- 7 Organisation
- 7 Teilliquidation

I – Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- Art. 1 Name**
Unter dem Namen «Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)» (in der Folge als «Pensionskasse» bezeichnet) besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
- Art. 2 Zweck**
- 1) Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Credit Suisse Group AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmen sowie die Versicherung von deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
 - 2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 3 Stellung zum BVG**
- 1) Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.
 - 2) Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.
 - 3) Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 6 ausgeschlossen.
- Art. 4 Haftung**
Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.

Die Pensionskasse haftet dem Versicherten, Rentner oder Dritten gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich ergeben, wenn sie gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhalten.
- Art. 5 Sitz**
Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.
- Art. 6 Sprachliche Gleichstellung**
Personenbegriffe im vorliegenden Reglement stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

1.2 Finanzen

Art. 7

Einkünfte

Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

- a) reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
- b) reglementarischen Beiträgen des Arbeitgebers;
- c) Einkäufen der Versicherten und des Arbeitgebers;
- d) Sanierungsbeiträgen von Versicherten und des Arbeitgebers;
- e) Beiträgen des Arbeitgebers für die Verwaltungskosten;
- f) Schenkungen und Vermächtnissen;
- g) dem Vermögensertrag.

Art. 8

Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 9

Arbeitgeber-Beitragsreserve

Ein angeschlossener Arbeitgeber kann jederzeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Einlagen in eine in der Jahresrechnung der Pensionskasse separat ausgewiesene Arbeitgeber-Beitragsreserve leisten, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem entsprechenden Arbeitgeber und im Rahmen des Zwecks der Pensionskasse verfügungsberechtigt ist.

Im Fall einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzliche Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 10

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 47 und Art. 48 BVV 2.

Art. 11

Versicherungstechnisches Gutachten

Der Stiftungsrat lässt jährlich auf den 31. Dezember durch einen zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen.

Art. 12

Unterdeckung

Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, legt der Stiftungsrat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentner und trifft unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendig erscheinenden Massnahmen, insbesondere:

- a) eine vorübergehende Erhebung von Sanierungsbeiträgen der aktiv Versicherten und des Arbeitgebers;
- b) eine angemessene Herabsetzung der künftigen Vorsorgeleistungen;
- c) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentnern durch Verrechnung mit den laufenden Renten, wobei der Beitrag nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden darf, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist;
- d) einen temporären Verzicht auf die Verzinsung des Rentenkapitals und des Rentenkapital-Zusatzkontos;
- e) kann der Zins, sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, den BVG-Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren und höchstens um 0,5% unterschreiten;

- f) während der Dauer der Unterdeckung die Reduktion des Zinssatzes für die Berechnung der Austrittsleistung auf den Zinssatz, mit dem das Rentenskapital und das Rentenskapital-Zusatzkonto verzinst werden;
- g) eine zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen.

Art. 13

Notstand des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber befindet sich in einem Notstand, wenn die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA feststellt, dass übliche Methoden nicht mehr ausreichen, um die Eigenkapitalanforderungen des Arbeitgebers zu erfüllen, und deshalb ein erhebliches Risiko besteht, dass der Arbeitgeber seine Geschäfte nicht mehr betreiben kann, der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, Konkurs geht oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Teile seiner Schulden zu begleichen.

In einer solchen Situation weist die FINMA den Arbeitgeber an, zum Beispiel Progressive Component Capital Instruments, Buffer Capital Instruments, Tier 1 Instruments und Tier 2 Instruments entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder abzuschreiben oder in Eigenkapital des Arbeitgebers umzuwandeln.

Der Arbeitgeber kann seinen Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe der Sparbeiträge der Versicherten herabsetzen (Beitragsvariante Standard). Die Spargutschriften und die Leistungen werden entsprechend reduziert. Die Risikobeiträge sind vom Arbeitgeber weiterhin geschuldet.

1.3 Organisation

Art. 14

Organe und Verwaltung

- 1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle und
 - d) der Experte für berufliche Vorsorge.
- 2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

1.4 Teilliquidation

Art. 15

Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren sind im vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde verfüzten Teilliquidationsreglement detailliert festgehalten.



Leistungs- bestimmungen

- 9 Beginn und Ende der Versicherung
- 11 Pflichten
- 14 Gemeinsame Bestimmungen
- 16 Finanzierung
- 22 Versicherungsleistungen

II – Leistungsbestimmungen

2.1 Beginn und Ende der Versicherung

Art. 16

Beginn der Versicherung

- 1) Die Versicherung beginnt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber wenigstens einen Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erzielen, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs auch für die Altersleistungen versichert.
- 3) Nicht in der Pensionskasse versichert werden Arbeitnehmer,
 - a) die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
 - b) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der IV zumindest 70% invalid sind;
 - c) die unter Art. 26a BVG fallen;
 - d) deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist oder
 - e) die das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- 4) Personen, die zum Zeitpunkt der Versicherung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 5) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 6) In Sonderfällen kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse die Versicherung bzw. die Weiterversicherung für im Ausland entlohnte Arbeitnehmer während der Dauer von längstens zwei Jahren bewilligen. Der Arbeitgeber meldet den zu versichernden Lohn immer in Schweizer Franken.
- 7) Arbeitnehmer können auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse von der Versicherung befreit werden, wenn sie
 - a) nicht oder nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung unterstehen;
 - b) bei einer anderen Pensionskasse genügend versichert sind.
- 8) Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs bleiben die Risikoleistungen längstens während zweier Jahre, aber nicht länger als für die Dauer des unbezahlten Urlaubs im bisherigen Ausmass versichert.
- 9) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer Pensionskasse beziehen, werden erneut versichert.
- 10) Arbeitnehmer, die bereits bei der Pensionskasse versichert sind, können den Lohn, den sie bei einem anderen Arbeitgeber beziehen, nicht zusätzlich bei der Pensionskasse versichern.
- 11) Wieder in die Pensionskasse eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

Art. 17

Ende der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.
- 2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats.

Art. 18

Weiterführung nach Ausscheiden aus der Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahrs infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- 1) Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahrs aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2–7 im bisherigen Umfang verlangen, sofern sie die Weiterführung der Versicherung innerhalb von einem Monat nach Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der Geschäftsleitung beantragt.
- 2) Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
- 3) Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge. Die Beitragszahlung erfolgt monatlich durch Belastung eines Kontos bei einer Bank, die zur Credit Suisse Group gehört.
- 4) Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.
- 5) Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 6) Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.
- 7) Auf Verlangen der versicherten Person wird für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert, wobei der versicherte Lohn zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität mindestens einer halben maximalen AHV-Altersrente entspricht.

Art. 18bis

Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die keinen Anspruch auf die Weiterführung der Versicherung im Sinne von Art. 18 begründet, kann der Versicherte auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse als externer Versicherter in der Pensionskasse freiwillig versichert bleiben. Für Versicherte, die auch in der Pensionskasse 2 versichert sind, gilt der Antrag auf Weiterführung zwingend sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.
- 2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung sind kumulativ Mindestalter 56, mindestens zehn Dienstjahre sowie Fehlen von arbeitsrechtlichen Disziplinar-massnahmen.

- 3) Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse festgelegt.
- 4) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:
 - a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr verändert werden.
 - b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen des Arbeitgebers zu übernehmen.
 - c) Die Beitragszahlung erfolgt monatlich durch Belastung eines Kontos bei einer Bank, die zur Credit Suisse Group gehört.
 - d) Die externe Versicherung endet
 - am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 58. Altersjahr vollendet hat;
 - im Zeitpunkt, in dem der Versicherte für einen anderen Arbeitgeber in Voll- oder Teilzeit tätig wird und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht;
 - auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt, oder
 - nach längstens zwei Jahren seit dem Beginn der externen Versicherung.
 - e) Wird die externe Versicherung vor dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt ein Austritt. Es wird eine Austrittsleistung fällig.
 - f) Wird die externe Versicherung ab dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt eine Pensionierung. Es werden die reglementarischen Altersleistungen fällig.

2.2 Pflichten

Art. 19

Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen und allen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Organen der Pensionskasse sämtliche dafür notwendigen Lohn- und Personendaten zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, insbesondere, um

- a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
- b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- c) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen oder
- d) Statistiken zu führen.

Der Arbeitgeber trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

Art. 20

Informationspflicht der Pensionskasse

- 1) Das vorliegende Leistungsreglement ist auf der pensionskasseneigenen Website aufgeschaltet. Auf Anfrage erhält jeder Versicherte und jeder Rentner ein Exemplar des aktuell gültigen Leistungsreglements.
- 2) Die Pensionskasse orientiert die Versicherten und die Rentner in geeigneter Form über Reglementsanpassungen.
- 3) Nach Ende jedes Rechnungsjahrs wird den Versicherten der Jahresbericht in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 4) Jeder Versicherte erhält jährlich eine Aufstellung über die Beiträge, die von ihm und vom Arbeitgeber bezahlt wurden, über den Stand des erworbenen Rentenskapitals und die Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto sowie über die anwartschaftlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenleistungen. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Leistungsreglement ist Letzteres massgebend.
- 5) Jeder Rentner erhält jährlich eine Rentenabrechnung und einen Steuerausweis.

- 6) Ausserordentliche Aufwendungen, die der Pensionskasse im Zusammenhang mit weitergehenden Informationsanfragen der Versicherten oder Rentner entstehen, werden diesen nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei der Stundensatz vorgängig mitgeteilt wird.

Art. 21

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei Eintritt

- 1) Mit dem Beginn der Versicherung in der Pensionskasse ist der Versicherte verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen unverzüglich an die Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2) Der Versicherte ist verpflichtet, der Pensionskasse sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge offenzulegen, insbesondere:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers sowie die an die Pensionskasse zu überweisenden Beträge;
 - b) eine allfällige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
 - c) zeitlich noch nicht abgelaufene gesundheitliche Vorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen;
 - d) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse dies verlangt.
- 3) Der Versicherte ist dafür verantwortlich, dass die Pensionskasse über frühere Vorsorge- und Freizügigkeitsverhältnisse informiert wird, insbesondere über
 - a) den Betrag der Austrittsleistung, die für ihn überwiesen wird;
 - b) den Betrag des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
 - c) die im Alter von 50 Jahren bereits erworbene Austrittsleistung;
 - d) den Betrag der Austrittsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
 - e) den Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG per 1.1.1995 dem Versicherten mitgeteilten Austrittsleistung;
 - f) den Betrag sowie den Anteil des BVG-Altersguthabens, die der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und die noch nicht zurückerstattet sind, sowie den Zeitpunkt des Vorbezugs und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - g) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag, den Namen des Pfandgläubigers sowie den Zeitpunkt der Verpfändung und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - h) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das durch Einzahlungen in einer Zeit geäufnet wurde, in der er keiner Vorsorgeeinrichtung angehörte;
 - i) das Datum des ersten Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung, falls der Versicherte innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen ist;
 - j) Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Versicherungsbeginn bei der Pensionskasse erfolgten;
 - k) laufende Altersrenten, die eine Vorsorgeeinrichtung ausrichtet, und frühere Kapitalbezüge im Zusammenhang mit einer Pensionierung, die bei einer Vorsorgeeinrichtung erfolgte.

Der Versicherte trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 22

Allgemeine Auskunftspflicht

- 1) Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder geltend macht, ist verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten und -policen unverzüglich der Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2) Sämtliche wesentlichen Tatsachen, die einen Einfluss auf die Vorsorge oder den Leistungsbezug haben, müssen der Pensionskasse durch den Versicherten oder die Leistungsbezüger unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:
 - a) Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers;
 - b) Zivilstandsänderungen wie Heirat oder Wiederverheiratung, Ehescheidung, Verwitwung, Veränderungen bezüglich einer Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz;
 - c) Adressänderungen oder Anpassungen der Zahlungsinstruktionen;
 - d) Konkubinatspartner: Belege, die den Konkubinatsstatus beweisen;
 - e) Personen, die in erheblichem Masse unterstützt werden: Belege für die in erheblichem Masse erfolgende Unterstützung;

- f) bei Anspruch auf Invalidenrenten: Angaben über
 - Änderungen des Invaliditätsgrads, der Erwerbslage und der Arbeitsunfähigkeit;
 - Veränderungen des Gesundheitszustands;
 - Reintegrationsmassnahmen;
 - Erhöhung, Senkung oder Einstellung der Zahlungen anderer Sozialversicherungen;
 - Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
 - das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen;
- g) bei Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen: Angaben über Beträge und Leistungen von dritter Seite zur Berechnung der Überversicherung und der Leistungen der Pensionskasse;
- h) bei Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten: Angaben über
 - Geburt, Anerkennung, Adoption oder Tod des Kindes sowie
 - den Abschluss oder die Fortsetzung der Berufsausbildung jedes Kindes und jeder Waise ab 18 bis 25 Jahre;
- i) bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes: die Erzielung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens;
- j) bei Einkäufen und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Mitteilung einer Erwerbsunfähigkeit;
- k) auf Verlangen der Pensionskasse weitere für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendige Angaben;
- l) bei einer externen Versicherung: das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit obligatorischer Versicherung gemäss BVG.

Der Versicherte und/oder der Leistungsbezüger trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 23

Gesundheitsprüfung

- 1) Die Pensionskasse kann bei der Aufnahme in die Pensionskasse oder bei Leistungserhöhungen eine medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt anordnen und zeitlich beschränkte Vorbehalte anbringen. Die maximale Vorbehaltsdauer beträgt fünf Jahre.
- 2) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Eingang der medizinischen Beurteilung bei der Pensionskasse, aber spätestens sechs Monate nach Eintritt schriftlich mit, ob ein allfälliger Vorbehalt ausgesprochen wird, und orientiert den Versicherten über den Umfang und die Dauer des Vorbehalts. Ein Vorbehalt ist auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt.
- 3) Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen bei Leistungsvorbehalten auf die BVG-Minimalleistungen beschränken. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben Leistungsvorbehalte keine Gültigkeit. Der Vorsorgeschatz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.
- 4) Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 5) Wird bei einer neu zu versichernden Person ein Leistungsvorbehalt geprüft, besteht bis zur Mitteilung über einen Leistungsvorbehalt ein provisorischer Vorsorgeschatz. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschatzes ein Vorsorgefall ein, werden die Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung der erworbenen Leistungen, die sich aufgrund der aus der früheren Vorsorgeeinrichtung eingebrachten Austrittsleistung ergeben, und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsvorbehalts erbracht. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen erfolgt keine Beschränkung. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschatzes bestand.
- 6) Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Leistungsvorbehalt führte, so gilt dieser für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, sofern der Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

Art. 24

Anzeigepflichtverletzung

- 1) Der Versicherte hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben.
- 2) Bei unwahren oder unvollständigen Angaben des Versicherten kann die Pensionskasse ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Minimalleistungen beschränken.
- 3) Nachdem die Pensionskasse zuverlässige Kenntnis einer Anzeigepflichtverletzung erhalten hat, entscheidet sie, ob ein Leistungsvorbehalt ausgesprochen wird oder ob sie vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurücktritt. Sie teilt dies dem Versicherten innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 25

Folgen einer Pflichtverletzung

- 1) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat.
- 2) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen, nicht jedoch die Minimalleistungen nach BVG, ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern
 - a) bei Verletzung der Schadenverhinderungspflicht oder der Schadenminderungspflicht;
 - b) bei Verletzung der Auskunft- oder Meldepflicht gegenüber der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt;
 - c) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder bei einer Verweigerung einer allfälligen angeordneten medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder bei Anspruchsprüfungen durch Sozialversicherungen;
 - d) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26

Übersversicherung

- 1) Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die von dritter Seite aufgrund desselben schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts oder des vor der Pensionierung gültigen anrechenbaren Lohns gemäss Art. 33 führen.
- 2) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
 - a) Leistungen der AHV;
 - b) Leistungen der IV;
 - c) Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - e) Leistungen von entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
 - f) Leistungen einer weiteren in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeits-einrichtung oder Auffangeinrichtung;
 - g) Leistungen der Versicherung eines haftpflichtigen Dritten;
 - h) allfällige Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers oder einer Versicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet;
 - i) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen bei Teil- oder Vollinvalidität; ausgenommen ist das Ersatzeinkommen, das während der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmassnahme gemäss Art. 8a IVG erzielt wird;
 - j) nach Erreichen des Rentenalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen.

- 3) Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- 4) Kapitalleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet. Das Rentenskapital-Zusatzkonto wird dabei nicht berücksichtigt.
- 5) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
- 6) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft. Der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst wird nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, kann den Ausgangswert aber nicht unterschreiten.
- 7) Bei der Beurteilung der Überversicherung werden die Leistungen der Pensionskasse 1 und der Pensionskasse 2 über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet, wobei allfällige Kürzungen in der Regel proportional bei den Leistungen der beiden Pensionskassen vorgenommen werden.

Art. 27

Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten tritt die Pensionskasse von Gesetzes wegen bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistung in die Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder Begünstigten ein. Wird die Abtretung verweigert, reduziert die Pensionskasse die überobligatorischen Leistungen versicherungstechnisch.

Art. 28

Formvorschriften

- 1) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung von mindestens CHF 5'000, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Für den Bezug
 - a) von weniger als CHF 20'000 ist die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners auf der Zustimmungserklärung notariell oder amtlich beglaubigen zu lassen; die Beglaubigung der Unterschrift kann auch durch Unterzeichnung in Gegenwart eines Mitarbeiters der Pensionskasse an deren Sitz erfolgen;
 - b) von mindestens CHF 20'000 ist die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners auf der Zustimmungserklärung immer notariell beglaubigen zu lassen.
- 2) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung von mindestens CHF 5'000, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine nicht verheiratete bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist ein aktueller Personenstandsnachweis erforderlich.
- 3) Die Pensionskasse schuldet auf Kapitalleistungen so lange keinen Verzugszins, als der Versicherte die Zustimmung oder den aktuellen Personenstandsnachweis nicht beibringt.

Art. 29

Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

- 1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Die Rente des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird für den vollen Monat ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;

- b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 60 ff. nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.
- 4) Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsabwicklungen den IBAN-Standard anwendet. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.
- 5) Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

Art. 30

Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 31

Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionskassenleistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG.

Art. 32

Rückforderung von Leistungen

Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, fordert sie diese sofort zurück. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, kürzt die Pensionskasse die Rentenleistung versicherungstechnisch und lebenslänglich um den ausstehenden Betrag. Von der Rückforderung kann auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

2.4 Finanzierung

Art. 33

Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Basislohn entspricht den pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, soweit diese pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG der 24-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2.

- 2) Der anrechenbare Basislohn-Überschuss entspricht jenem Teil der pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, der pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen bzw. für Mitglieder der Geschäftsleitung der Credit Suisse Group AG der 24-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente übersteigt.

Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn-Überschuss.

- 3) Der anrechenbare variable Lohn entspricht dem ausgerichteten AHV-pflichtigen Award gemäss Anhang F. Nachträglich ausbezahlte Awards von bereits ausgetretenen Versicherten sind vom anrechenbaren variablen Lohn ausgenommen und werden nicht versichert.
- 4) Der anrechenbare Basislohn, der anrechenbare Basislohn-Überschuss und der anrechenbare variable Lohn dürfen pro Jahr zusammen die absolute Grenze in der Höhe der 28-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 5) Ohne anderweitige Bestimmung gilt im Hinblick auf Grenzwerte nachstehende Reihenfolge:
 - a) Der anrechenbare Basislohn geht dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss vor.
 - b) Der anrechenbare Basislohn und der anrechenbare Basislohn-Überschuss gehen beide dem anrechenbaren variablen Lohn vor.
- 6) Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns gemäss Abs. 1–4 aufgrund des Teilzeitlohns so, dass die entsprechenden Lohngrenzen bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig reduziert werden.

Art. 34

Versicherter Lohn

- 1) Der versicherte Basislohn entspricht dem anrechenbaren Basislohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (kleiner Koordinationsabzug). Bei Teilzeitbeschäftigung wird der kleine Koordinationsabzug mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert. Der minimale versicherte Basislohn entspricht dem minimalen koordinierten BVG-Jahreslohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.
- 2) Der versicherte Basislohn-Überschuss entspricht dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss.
- 3) Der versicherte variable Lohn entspricht dem anrechenbaren variablen Lohn.
- 4) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der drei letzten versicherten variablen Löhne.
- 5) Der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn dürfen in der Pensionskasse 1 pro Jahr zusammen die absolute Grenze in der Höhe der 4,5-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente abzüglich des kleinen Koordinationsabzugs nicht übersteigen. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der kleine Koordinationsabzug mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert.
- 6) Sobald sich mindestens einer der anrechenbaren Löhne gemäss Art. 33 oder der Koordinationsabzug infolge Erhöhung der maximalen jährlichen AHV-Altersrente ändert, erfolgt eine Neuberechnung des entsprechenden versicherten Lohns auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.
- 7) Bei rückwirkenden Änderungen des versicherten Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

Art. 35

Versicherter Lohn bei besonderen Arbeitsverhältnissen

- 1) Für Versicherte im Stundenlohn wird der kleine Koordinationsabzug monatlich festgelegt. Er entspricht einem Drittel des monatlichen anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Der minimale versicherte Monatslohn entspricht einem Zwölftel des Betrags gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.
- 2) Ausschliesslich im Stundenlohn Versicherte sind ausschliesslich im Rentensparen versichert. Für die Berechnung der Leistungen dieser Versicherten ist der Durchschnitt des versicherten Lohns der letzten zwölf Monate massgebend. Wurden die Löhne weniger als zwölf Monate lang versichert, so ist der monatliche Durchschnitt massgebend.
- 3) Bei Versicherten mit gemischt entlohnten Arbeitsverhältnissen (Festanstellung und im Stundenlohn entlohnte Arbeit) ist für die Berechnung der Leistungen aus dem Stundenlohnanteil der

Durchschnitt des versicherten Lohns aus Stundenlohn der letzten zwölf Monate massgebend. Wurden die Stundenlöhne weniger als zwölf Monate lang versichert, so ist der monatliche Durchschnitt massgebend.

Art. 36

Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes

- 1) Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat und dessen anrechenbarer Basislohn und Basislohn-Überschuss sich aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrads reduziert, kann auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion verlangen, dass sich sein Vorsorgeschutz weiterhin ganz oder teilweise nach dem anrechenbaren Basislohn und dem Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion richtet. Die Lohnreduktion kann in mehreren Schritten erfolgen, darf aber gesamthaft höchstens 50% betragen.
- 2) Bis zu einer Lohnreduktion von 30% übernimmt der Versicherte die Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf demjenigen Lohnanteil, der der Differenz zwischen dem versicherten Basislohn und dem Basislohn-Überschuss vor bzw. nach der Lohnreduktion entspricht; der Arbeitgeber übernimmt auf dem vorangehenden Lohnanteil die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge.
- 3) Bei einer Lohnreduktion von mehr als 30% werden der anrechenbare Basislohn und der Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion um die Prozentzahl, die 30% übersteigt, gekürzt. Gesamthaft betrachtet kann der Vorsorgeschutz nur aufrechterhalten werden bei Lohnreduktionen bis maximal 30%, bei Lohnreduktionen zwischen 30% und 50% kann nur die Lohnreduktion von 30% weiter versichert werden. Für die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber gilt Abs. 2 sinngemäss.
- 4) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes ist längstens bis zum Erreichen des Referenzalters oder bis zur Teilpensionierung möglich.
- 5) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes endet überdies, wenn der üblicherweise für eine gleiche oder gleichartige Arbeit erzielte versicherte Lohn, gerechnet auf ein volles Pensum, ab Inanspruchnahme der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes um mehr als die Hälfte reduziert wird. Sie endet ebenfalls, sobald der Versicherte neben seinem reduzierten anrechenbaren Basislohn und seinem Basislohn-Überschuss ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt. Der Versicherte hat dies der Pensionskasse unverzüglich zu melden.
- 6) Wurde ein Versicherter aufgrund eines früheren Leistungsreglements weiterversichert, wird bei einer neuerlichen Pensumsänderung die gesamte Weiterversicherung nach dem vorliegenden Reglement neu beurteilt.

Art. 37

Spar- und Risikobeiträge

- 1) Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Beiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn gemäss Anhang D erhoben werden. Der Arbeitgeber bezahlt Risiko- und Arbeitgeber-Sparbeiträge, der Versicherte bezahlt Arbeitnehmer-Sparbeiträge.

Der Risikobeitrag beinhaltet neben den Risikobeiträgen im engeren Sinn auch einen Beitrag für Verwaltungskosten, einen Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds sowie einen Beitrag an Umlageverluste.

- 2) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse.
Die Beitragspflicht endet
 - a) am letzten Tag, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden;
 - b) am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Invalidität) eingetreten ist;
 - c) spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das Referenzalter erreicht hat.
- 3) Die Risiko- und Sparbeiträge auf dem versicherten Basislohn und dem versicherten Basislohn-Überschuss werden monatlich, die Beiträge auf dem versicherten variablen Lohn jährlich erhoben.
- 4) Der Arbeitnehmer-Sparbeitrag wird durch den Arbeitgeber zugunsten der Pensionskasse direkt vom Lohn abgezogen.
- 5) Der Versicherte kann die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn erhoben werden, monatlich neu bestimmen (Wahl Beitragsvarianten Basis, Standard oder Top).
- 6) Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, und bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard. Für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, gilt jeweils die letztmals gewählte Beitragsvariante.
- 7) Während der Dauer eines unbezahlten Urlaubs von mehr als 31 Tagen unterbleibt die Beitragszahlung auf dem versicherten Basislohn und dem versicherten Basislohn-Überschuss. Das Rentenskapital und das Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto werden in dieser Zeit jedoch weiterhin verzinst.

Art. 38

Rentenskapital

- 1) Für Versicherte und Bezüger einer Invalidenrente wird ein Rentenskapital geführt. Dieses wird gebildet aus:
 - a) den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen;
 - b) den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
 - c) den geleisteten Einkäufen des Versicherten oder des Arbeitgebers;
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - e) den Überweisungen von Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung;
 - f) den Zinsen;
 vermindert um:
 - g) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - h) die Auszahlung von Austrittsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

Art. 39

Rentenskapital-Zusatzkonto (Konto «vorzeitige Pensionierung»)

- 1) Durch eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters entstehen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten, die insbesondere durch Einkäufe ins Rentenskapital-Zusatzkonto gedeckt werden können. Sinngemäss gilt der vorstehende Art. 38.
- 2) Im Rentenskapital-Zusatzkonto besteht die Möglichkeit, eine Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auszukufen und zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente zu finanzieren. Für Versicherte, die das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestehen die Kosten aus
 - a) der Differenz zwischen der Altersrente bei einer Pensionierung im Alter 58 und der Altersrente bei einer Pensionierung im Referenzalter 65 und
 - b) der maximalen AHV-Überbrückungsrente zwischen dem Alter 58 und dem AHV-Rentenalter.
- 3) Für Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, wird der Höchstbetrag auf der Grundlage einer sofortigen Pensionierung bestimmt.

- 4) Der Versicherte kann ab vollendetem 58. Altersjahr bei der Pensionskasse 1 im Hinblick auf seine Pensionierung einmalig eine ganze oder eine teilweise Umbuchung des Rentenkapital-Zusatzkontos in das Alterskapital-Zusatzkonto der Pensionskasse 2 beantragen.

Art. 40

Gutgeschriebene Austrittsleistungen

- 1) Als gutgeschriebene Austrittsleistungen gelten
 - a) Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und der Stiftung Auffangeinrichtung;
 - b) übertragene Guthaben aus anderen anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a);
 - c) Überweisungen von Vorsorgeeinrichtungen und Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung.
- 2) Entspricht die Summe des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns höchstens dem 4,5-Fachen der maximalen AHV-Altersrente, werden gutgeschriebene Austrittsleistungen ins Rentenkapital gebucht, auch wenn dabei die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschritten wird.
- 3) Übersteigt die Summe des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns das 4,5-Fache der maximalen AHV-Altersrente, werden gutgeschriebene Austrittsleistungen
 - a) ins Rentenkapital eingebucht, wobei die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital dem maximalen individuellen Rentenkapital, vermindert um das vorhandene Rentenkapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs, entspricht;
 - b) ins Alterskapital der Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) eingebucht, soweit sie die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschreiten.

Art. 41

Einkauf

- 1) Sobald der Versicherte sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.

Bei der Ermittlung der maximalen Einkaufsmöglichkeiten aus vorsorgerechtlicher Sicht der Pensionskasse 1 und 2 werden das Rentenkapital und das Rentenkapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 1) sowie das Alterskapital und das Alterskapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 2) über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet. Die Stiftungen übernehmen keine Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

- 2) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten.
- 3) Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte oder übertragene Austrittsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden, wobei die wieder einbezahlten Beträge nach Art. 22c Abs. 1 FZG im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet werden.
- 4) Ohne Mitteilung des Versicherten werden Einkäufe in der Reihenfolge Wiedereinkauf nach Scheidung, dann Rückzahlung Vorbezüge Wohneigentumsförderung gutgeschrieben, wobei für die Rückzahlung Art. 79 zu beachten ist.

Weitere Einkäufe sind erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung sowie nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge Wohneigentumsförderung möglich.

- 5) Für Gutschriften, die der Arbeitgeber zugunsten eines Versicherten in die Pensionskasse einbringt, gelten dieselben Bedingungen wie bei freiwilligen Einkäufen.

- 6) Bei Invalidität können ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente keine Einkäufe mehr geleistet werden.
- 7) Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal vier Einkäufe in die Pensionskasse leisten. Einkäufe des Versicherten werden mit der Eingangsvaluta verbucht. Rückvalutierungen sind nicht zulässig.
- 8) Der Endtermin für Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der letzte Bankarbeitstag. Einkäufe sind zwingend mittels der persönlichen BESR-Nummer gemäss Einzahlungsschein des Einkaufsbriefs vorzunehmen, andernfalls werden sie zurücküberwiesen.
- 9) Die Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten.

Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen vorsorgerechtlich innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 10) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und vor dem Zuzug noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko nicht überschreiten.
- 11) Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Leistungen beziehen oder bezogen haben, wird per Eintrittsdatum das Altersguthaben, über das der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts des entsprechenden Vorsorgefalls verfügte, vom Einkaufspotenzial abgezogen.
- 12) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten bei jeder Änderung der Vorsorgeleistungen, mindestens aber einmal jährlich die maximale Einkaufsmöglichkeit mit.
- 13) Die maximale Einkaufsmöglichkeit gilt auch im Zeitpunkt des Eintritts eines Vorsorgefalls.

Art. 42

Einkauf ins Rentenskapital

- 1) Das maximale individuelle Rentenskapital entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden drei Positionen:
 - a) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 1»;
 - b) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2» und
 - c) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2».
- 2) Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital entspricht dem maximalen individuellen Rentenskapital, vermindert um das vorhandene Rentenskapital zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Art. 43

Einkauf ins Rentenskapital-Zusatzkonto

- 1) Einkäufe ins Rentenskapital-Zusatzkonto sind erst möglich, wenn die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital ausgeschöpft ist.
- 2) Das gesamte maximale individuelle Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden vier Positionen:
 - a) Kosten für die maximale AHV-Überbrückungsrente gemäss Tarif «AHV-Überbrückungsrente»;
 - b) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1»;
 - c) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2»;
 - d) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2».

- 3) Die maximale individuelle Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapi-tal-Zusatzkonto entspricht dem gesamten maximalen individuellen Guthaben im Rentenkapi-tal-Zusatzkonto, vermindert um das vorhandene Guthaben im Rentenkapi-tal-Zusatzkonto zum Zeitpunkt des Einkaufs.
- 4) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung um höchstens 5% überschritten werden. Das überschüssige Kapital im Rentenkapi-tal-Zusatzkonto verfällt an die Pensionskasse.

Art. 44

Verzinsung

- 1) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem Rentenkapi-tal
 - a) der Zins auf dem Rentenkapi-tal nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
 - b) die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr gutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem Rentenkapi-tal am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

- 2) Am Ende des Kalenderjahrs wird dem Guthaben im Rentenkapi-tal-Zusatzkonto der Zins auf den Guthaben nach dem Stand am Ende des Vorjahrs gutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins wird dem Guthaben im Rentenkapi-tal-Zusatzkonto am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung des Rentenkapi-tals sowie für das Guthaben im Rentenkapi-tal-Zusatzkonto fest:
 - a) den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des laufenden Jahres der Pensionskasse angehören, für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die im drauffolgenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).

2.5 Versicherungsleistungen

Art. 45

Übersicht Versicherungsleistungen

Altersleistungen

- Altersrente
- Pensionierten-Kinderrente
- AHV-Überbrückungsrente
- Alterskapital

Leistungen im Invaliditätsfall

- Temporäre Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Invaliden-Überbrückungsrente
- Invaliditätskapital
- Beitragsbefreiung

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Konkubinatspartnerrente
- Rente für den geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

Besondere Leistungen

- Unterstützungsrente

Leistungen bei Ehescheidung

Leistungen bei Austritt

Wohneigentumsförderung

2.5.1 Leistungen im Alter

Art. 46

Allgemeine Bestimmungen zu den Altersleistungen

- 1) Das Referenzalter ist am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hat.
- 2) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 70. Altersjahr endet, haben Anspruch auf Altersleistungen. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht jedoch nicht, wenn an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten anschliesst, ohne dass zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen ein zeitlich relevanter Unterbruch liegt.
- 3) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag einen früheren Bezug der Altersleistungen vorsehen, wobei das vollendete 55. Altersjahr nicht unterschritten werden darf.
- 4) Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten, nachdem der Anspruch auf Lohnfortzahlung und auf Leistungen aus der Lohnausfallversicherung erschöpft sind und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- 5) Bleibt das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus überwiegend bestehen, kann der Leistungsbezug längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Während des Aufschubs werden keine reglementarischen Beiträge mehr erhoben. Das Rentenskapital wird weiter verzinst.
- 6) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf Altersleistungen bei Erreichen des Referenzalters.
- 7) Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstorben ist.
- 8) Wird der Versicherte während des Aufschubs erwerbsunfähig, erfolgt auf den Monatsersten nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit eine Pensionierung.
- 9) Stirbt der Versicherte während der Zeit des Aufschubs, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, als Rentenbezüger.

Art. 47

Maximale Altersrente («Auszahlungsfiler») und zwingende Kapitalleistungen

- 1) Das für die Berechnung der Altersrente «massgebende Rentenskapital» basiert auf dem zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Rentenskapital und dem Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto.
- 2) a) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf das massgebende Rentenskapital nicht höher sein als:
 - versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 1, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2, Top» im entsprechenden Alter,
 - wobei die Summe aus versichertem Basislohn, Basislohn-Überschuss und versichertem Lohn Risiko auf die 3,5-fache maximale AHV-Altersrente begrenzt ist.

- b) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf das massgebende Rentenkapi-tal-Zusatzkonto nicht höher sein als:
- versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2, Top» im entsprechenden Alter, wobei die Summe aus versichertem Basislohn, Basislohn-Überschuss und versichertem Lohn Risiko auf die 3,5-fache maximale AHV-Altersrente begrenzt ist.
- 3) Der nicht für die lebenslange Altersrente verwendete Anteil des Rentenkapi-tals und des Rentenkapi-tal-Zusatzkontos gemäss Art. 47 Absatz 2 wird zwingend als Kapitaleistung ausgerichtet bzw. kann zum Kauf einer AHV-Überbrückungsrente eingesetzt werden.
- 4) Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich als «massgebendes Rentenkapi-tal» multipliziert mit dem Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten» im entsprechenden Alter. Bei einer freiwilligen Kapitaleistung gemäss Artikel 49 des Leistungsreglements vermindert sich das massgebende Rentenkapi-tal entsprechend.
- 5) Bei einer Teil- oder Restpensionierung gelten die Limiten gemäss den vorangehenden Ziffern proportional zu einer Altersrente, gerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100%.
- 6) Beträgt die jährliche Altersrente vor dem Kauf einer AHV-Überbrückungsrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitaleistung ausgerichtet.
- 7) Bei Teilzeiterwerbstätigen werden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss sowie der versicherte Lohn Risiko nur für den Auszahlungsfaktor auf ein 100%-Arbeitspensum hochgerechnet.

Art. 48

Kapitaloption bei Pensionierung

- 1) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung hin die Ausrichtung einer Kapitalleistung aus dem Rentenkapi-tal und dem Guthaben im Rentenkapi-tal-Zusatzkonto verlangen. Dieser darf
- a) vom Anteil des angesparten Guthabens von höchstens der 35-fachen maximalen AHV-Altersrente bis zu 50% und
 - b) vom Anteil des angesparten Guthabens, das die 35-fache maximale AHV-Altersrente übersteigt, bis zu 100% betragen.

Der Versicherte hat der Pensionskasse die Mitteilung über die Ausübung der Kapitaloption spätestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich einzureichen.

- 2) In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auf Gesuch des Versicherten hin einem weitergehenden Kapitalbezug zustimmen. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung nur, wenn ein weitergehender freiwilliger Kapitalbezug seiner Ansicht nach im Interesse des Anspruchsberechtigten und des Gemeinwohls ist.

Der Versicherte hat der Pensionskasse das Gesuch für den Bezug einer weitergehenden freiwilligen Kapitaleistung spätestens zwei Monate vor der Pensionierung schriftlich einzureichen.

- 3) Die Ausübung der Kapitaloption führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

Art. 49

AHV-Überbrückungsrente

- 1) Der angehende Altersrentner kann für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters eine AHV-Überbrückungsrente kaufen. Diese ist in der Höhe frei wählbar, darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente aber nicht übersteigen. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente bleibt für die gesamte Laufzeit unverändert.

- 2) Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bei einer vollen Pensionierung schliesst den gleichzeitigen Bezug einer vollen Invaliden-Überbrückungsrente aus und umgekehrt.
- 3) Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente.
- 4) Wird eine AHV-Überbrückungsrente bezogen, vermindert sich das «massgebende Rentenkaptal» in Abhängigkeit von der Bezugsdauer um folgenden Betrag: Höhe der AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit dem Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente». Diese Reduktion kann bis zum Zeitpunkt der Pensionierung ausgekauft werden.
- 5) Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente während der Bezugsdauer, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 65 der Barwert der noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrente als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Berechnung erfolgt gemäss Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente».

Art. 50

Pensionierten-Kinderrente

- 1) Der Altersrentner hat Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen wurden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners.
- 2) Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente.
- 3) Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 4) Die Pensionierten-Kinderrente entspricht in Prozent der ausgerichteten Altersrente
 - a) 15% für ein Kind;
 - b) 30% für zwei Kinder;
 - c) 45% für drei oder mehr Kinder.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gelten für die Berechnung die Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 und 4 BVG.

Art. 51

Teilpensionierung

- 1) Ein Versicherter, der das frühestmögliche Pensionierungsalter erreicht hat, kann teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 20% eines vollen Pensums reduziert wird und die verbleibende Tätigkeit mindestens 20% eines vollen Pensums beträgt.
- 2) Für Versicherte im Stundenlohn ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.
- 3) Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.
- 4) Eine Teilpensionierung beendet die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes nach Art. 36.
- 5) Bei einer Teilpensionierung werden die Altersleistungen entsprechend dem technischen Pensionierungsgrad fällig. Der technische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion.

Im Umfang des Leistungsbezugs gilt der Vorsorgefall Alter als eingetreten. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

- 6) Bei Teilpensionierung werden folgende Parameter anteilmässig festgelegt:
 - a) gemäss Art. 34 der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;

- b) gemäss Art. 41 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit;
 - c) gemäss Art. 47 die maximale Altersrente;
 - d) gemäss Art. 48 die Grenzwerte bei Kapitaloption;
 - e) gemäss Art. 49 die maximale Höhe der AHV-Überbrückungsrente.
- 7) Die steuerrechtliche Beurteilung einer Teilpensionierung liegt in der Verantwortung des Versicherten.

2.5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 52

Allgemeine Bestimmungen zu den Invalidenleistungen

- 1) Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 2) Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
- 3) Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- 4) Die Arbeitsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit und die Invalidität beziehen sich auf den Erwerbsbereich.
- 5) Die Pensionskasse entscheidet über das Vorliegen, den Umfang und den Beginn der Invalidität. Grundlage des Entscheids ist in jedem Fall eine Verfügung der IV oder eine medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt der Pensionskasse. Die Pensionskasse ist berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt und die Pensionskasse 2 weiterzureichen.
- 6) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse angeordnete medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder die Anmeldung bei der IV, kann die Pensionskasse die Leistungen verweigern oder sistieren.
- 7) Der Invalidenrentner ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des IV-Grads und des allenfalls erzielten Erwerbseinkommens unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Der Grad der Invalidität wird periodisch überprüft. Die Pensionskasse ist auch bei Revisionen berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt der Pensionskasse weiterzureichen. Ändert sich der IV-Grad oder das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend neu festsetzen oder aufheben.

Art. 53

Temporäre Invalidenrente

- 1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
- 2) Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente entsprechend seinem Invaliditätsgrad von mindestens 40%.

Ein Invaliditätsgrad von mindestens

- a) 70% gibt Anspruch auf eine volle Invalidenrente;
- b) 60% gibt Anspruch auf eine $\frac{3}{4}$ -Invalidenrente;

- c) 50% gibt Anspruch auf eine halbe Invalidenrente und
 - d) 40% gibt Anspruch auf eine ¼-Invalidenrente.
- 3) Die Höhe der vollen Invalidenrente ergibt sich aus der Summe von
 - a) 70% des versicherten Basislohns;
 - b) 45% des versicherten Basislohn-Überschusses und
 - c) 45% des versicherten Lohns Risiko.

Als Berechnungsgrundlage dienen die letzten versicherten Löhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

- 4) Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt, sobald der Versicherte keinen Lohn oder keine Lohnersatzleistungen mehr bezieht, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und für die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet hatte. Vor Ablauf der Wartefrist von 730 Tagen werden höchstens die BVG-Minimalleistungen fällig.
- 5) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidenrentner stirbt, die Invalidität wegfällt, der Invaliditätsgrad unter 40% sinkt (Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG vorbehalten), spätestens, wenn der Invalidenrentner das Referenzalter erreicht.
- 6) Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet.
- 7) Ab dem ersten Tag nach Erreichen des Referenzalters werden für Invalidenrentner die reglementarischen Altersleistungen fällig.

Art. 54

Invaliden-Überbrückungsrente

- 1) Die Invaliden-Überbrückungsrente ist eine Bevorschussung der Invalidenrente der IV.
- 2) Der Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente richtet sich nach dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Der Invalidenrentner hat Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente, sofern die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.
- 3) Ein Invaliditätsgrad von mindestens
 - a) 70% gibt Anspruch auf eine volle Invaliden-Überbrückungsrente;
 - b) 60% gibt Anspruch auf eine ¾-Invaliden-Überbrückungsrente;
 - c) 50% gibt Anspruch auf eine halbe Invaliden-Überbrückungsrente und
 - d) 40% gibt Anspruch auf eine ¼-Invaliden-Überbrückungsrente.
- 4) Die volle Invaliden-Überbrückungsrente entspricht der vollen Invalidenrente der Pensionskasse, aber höchstens einer ganzen Invalidenrente der IV.
- 5) Der Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente erlischt, wenn die Invalidenrente der IV einsetzt, die Invalidenrente der Pensionskasse wegfällt, der Invalidenrentner stirbt, spätestens, wenn der Invalidenrentner das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht.
- 6) Der Bezug einer vollen Invaliden-Überbrückungsrente schliesst den gleichzeitigen Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bei einer vollen Pensionierung aus und umgekehrt.
- 7) Leistet die IV Nachzahlungen für dieselbe Periode, für die die Pensionskasse Vorschussleistungen erbracht hat, ist die Pensionskasse befugt, maximal den Umfang der erbrachten Leistungen bei den amtlichen Stellen einzufordern.

Art. 55

Invaliden-Kinderrente

- 1) Der Invalidenrentner hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen wurden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners.

- 2) Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
- 3) Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 4) Die Invaliden-Kinderrente entspricht in Prozent der ausgerichteten Invalidenrente
 - a) 15% für ein Kind;
 - b) 30% für zwei Kinder;
 - c) 45% für drei oder mehr Kinder.

Art. 56

Invaliditätskapital

Mit dem Eintritt der Invalidität wird das Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto als reglementarische Kapitaleistung ausgerichtet.

Art. 57

Beitragsbefreiung bei Invalidität

- 1) Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten von 365 Tagen entfällt die Beitragspflicht ab dem 366. Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitgeber und den Versicherten. Bei Invalidität wird die Beitragsbefreiung fortgeführt. Die Pensionskasse öffnet das Rentenkapital mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen gemäss Beitragsvariante Standard inklusive Zinsen weiter.
- 2) Basis für die Beitragszahlung durch die Pensionskasse bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem Lohnanteil, der nicht mehr erzielt werden kann, und entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.
- 3) Wird der Versicherte vorübergehend wieder arbeitsfähig und dauert diese Arbeitsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, beginnt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung nicht neu zu laufen, sofern die Arbeitsunfähigkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist.
- 4) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, während eines unbezahlten Urlaubs, bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Beginn des unbezahlten Urlaubs die Grundlage für die Beitragsbefreiung.
- 5) Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt ganz bzw. teilweise, wenn die Arbeitsunfähigkeit ganz bzw. teilweise endet, der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse ganz bzw. teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt, wenn der Versicherte oder der Invalidenrentner stirbt, spätestens aber beim Erreichen des Referenzalters.
- 6) Bei Versicherten im Stundenlohn werden die Sparbeiträge aufgrund des Durchschnitts der letzten zwölf versicherten Basislöhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Art. 58

Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG

- 1) Solange eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner während eines Wiedereingliederungsversuchs gemäss Art. 8a IVG eine Übergangsleistung der IV erhält, bleiben der Versicherungs- und der Leistungsanspruch gegenüber der Pensionskasse erhalten, selbst dann, wenn der Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber erfolgt, der nicht bei der Pensionskasse angeschlossen ist.
- 2) Wird die Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt der Versicherte oder der Invalidenrentner während dreier Jahre zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern
 - a) er vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der Übergangsrente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder
 - b) die Übergangsrente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wegen der Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

- 3) Während der Weiterversicherung oder der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente so weit kürzen, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten oder Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Art. 59

Teilinvalidität

- 1) Bei einer Teilinvalidität werden das Rentenskapital und das Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto entsprechend dem technischen Invaliditätsgrad aufgeteilt.

Der technische Invaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für den Teil, der dem technischen Invaliditätsgrad entspricht, gilt der Versicherte als Invalidenrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

- 2) Bei Teilinvalidität werden für den aktiven Teil folgende Grössen anteilmässig festgelegt:
 - a) gemäss Art. 37 für die Beitragserhebung und gemäss Art. 57 für die Beitragsbefreiung der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;
 - b) gemäss Art. 41 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit;
 - c) gemäss Art. 56 das Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto für die reglementarische Kapitaleistung.
- 3) Endet das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, wird für den aktiven Teil des Rentenskapitals und das Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto, die bei der Berechnung der Invalidenrente nicht berücksichtigt wurden, ein Austritt verarbeitet.

2.5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 60

Allgemeine Bestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen

- 1) Eine eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist einer Ehe gleichgestellt.
- 2) Ein Konkubinatspartner, der einen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse geltend macht, hat zu belegen, dass er die Voraussetzungen erfüllt, um als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements zu gelten. Als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements gilt, wer folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a) Er ist mit dem Versicherten, dem Alters- oder Invalidenrentner oder einer anderen Person weder verheiratet noch eine eingetragene Partnerschaft eingegangen;
 - b) Er ist mit dem Versicherten, dem Alters- oder Invalidenrentner nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt;
 - c) Er lebt mit dem Versicherten, dem Alters- oder Invalidenrentner unmittelbar bis zum Eintritt des Vorsorgefalls mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz, wobei das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz nicht an diese Fünfjahresfrist angerechnet wird, solange ein Hinderungsgrund im Sinne der vorangehenden Bst. a) oder b) (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft) besteht oder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen;
 - d) Für einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der pensionskasseneigene, notariell beglaubigte Konkubinatsvertrag eingereicht worden sein.
- 3) Eine «Unterstützung in erheblichem Masse» liegt vor, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kommt für die unterstützte Person mindestens zur Hälfte für die Lebenskosten auf.
 - b) Die finanzielle Unterstützung durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner erfolgt regelmässig und im Zeitpunkt der Mitteilung an die Pensionskasse bereits während mindestens dreier Jahre.

- c) Der Pensionskasse wurde zu Lebzeiten der pensionskasseneigene Unterstützungsvertrag eingereicht.
- 4) Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht für einen Konkubinatspartner oder eine erheblich unterstützte Person, wenn dieser bzw. diese eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 61

Ehegattenrente

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen hat oder
 - b) beim Tod des Versicherten, des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einem Konkubinat gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. a) bis c), wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.
- 2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.
- 3) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

Bei Wiederverheiratung wird dem überlebenden Ehegatten eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse wieder auf.

- 4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Ehegattenrente $66\frac{2}{3}\%$ der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Alters- oder Invalidenrentner $66\frac{2}{3}\%$ der bezogenen Alters- oder Invalidenrente.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gilt für die Berechnung Art. 21 Abs. 3 BVG.

- 5) Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Diese Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Ehedauer um $\frac{1}{240}$.
- 6) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wird ihm eine Abfindung als reglementarische Kapitalleistung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.
- 7) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, kann er stattdessen beim Stiftungsrat die Ausrichtung der Ehegattenrente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Ehegattenrente wird vom Experten berechnet. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung zum Kapitalbezug nur, wenn dieser seiner Ansicht nach im Interesse des Anspruchsberechtigten und des Gemeinwohls ist.

Art. 62

Konkubinatspartnerrente

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende Konkubinatspartner im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Bst. a) bis d) einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen hat oder
 - b) beim Tod des Versicherten, des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet hat.
- 2) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn inklusive eines allfälligen Lohnnachgenusses, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.

- 3) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Konkubinatspartner stirbt oder sich verheiratet.

Bei Verheiratung wird dem überlebenden Konkubinatspartner eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse wieder auf.

- 4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Konkubinatspartnerrente 66⅔% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Alters- oder Invalidenrentner 66⅔% der bezogenen Alters- oder Invalidenrente.
- 5) Ist der überlebende Konkubinatspartner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Konkubinatspartner, wird die Konkubinatspartnerrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Konkubinatsdauer um $\frac{1}{240}$.
- 6) Ist der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner im Zeitpunkt des Todes verheiratet, schliesst dies einen gleichzeitigen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente aus.
- 7) Hat der Konkubinatspartner Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, kann er stattdessen beim Stiftungsrat die Ausrichtung der Konkubinatspartnerrente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Konkubinatspartnerrente wird vom Experten berechnet. Der Stiftungsrat gibt seine Zustimmung zum Kapitalbezug nur, wenn dieser seiner Ansicht nach im Interesse des Anspruchsberechtigten und des Gemeinwohls ist.

Art. 63

Rente für den geschiedenen Ehegatten

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine «Rente für den geschiedenen Ehegatten», falls kumulativ
 - a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
 - b) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - c) der geschiedene überlebende Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist.
- 2) Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an den geschiedenen Ehegatten besteht, solange die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre. Im Übrigen gilt Art. 20 BVV 2.
- 3) Der Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, des Alters- oder des Invalidenrentners.
- 4) Der Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der geschiedene Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.
- 5) Die Rente für den geschiedenen Ehegatten entspricht dem entgangenen persönlichen Unterhaltsbeitrag gemäss Scheidungsurteil abzüglich allfälliger Leistungen, die von dritter Seite ausgerichtet werden, höchstens aber der Ehegattenrente nach BVG.
- 6) Nach der Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Scheidung hat ein nachträglicher Wiedereinkauf durch den Versicherten keine Auswirkung auf eine allfällige Rente an den geschiedenen Ehegatten.
- 7) Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1.1.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Reglement über die Sparversicherung 2016.

Art. 64

Waisenrente

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, das
 - a) das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat oder
 - b) in Ausbildung ist und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat.
- 2) Als Kinder im Sinne des Reglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.
- 3) Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt, frühestens am Monatsersten, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- 4) Für ein Pflegekind, das erst nach Entstehen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde, wird keine Kinder- oder Waisenrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners. Für Pflegekinder mit Wohnsitz im Ausland besteht der Anspruch auf eine Waisenrente, solange die AHV/IV Waisenrenten ausrichtet.
- 5) Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt das Kind vor Erreichen des 18. bzw. 25. Altersjahrs, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende.
- 6) Die Höhe der Waisenrente entspricht in Prozent der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Alters- oder Invalidenrentner bezogenen Rente
 - a) 20% für eine Waise;
 - b) 40% für zwei Waisen;
 - c) 60% für drei oder mehr Waisen. Bei drei oder mehr Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gilt für die Berechnung Art. 21 Abs. 3 und 4 BVG.

Art. 65

Todesfallkapital

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital als Kapitaleistung ausgerichtet.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a.
 - aa) der Ehegatte;
 - ab) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - ac)
 - natürliche Personen, die vom Versicherten gemäss Art. 60 Abs. 3 in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder
 - die Person, die mit diesem in einem Konkubinat gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. a) bis c) gelebt hat; oder
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen hat;
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a.
 - ba) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - bb) die Eltern;
 - bc) die Geschwister und Halbgeschwister;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a. und b. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 3) Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Bst. a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.

- 4) Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner und wird eine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital der Summe aus:
 - a) der Hälfte der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko, total aber höchstens der Hälfte der 3,5-fachen maximalen AHV-Altersrente, und
 - b) dem vorhandenen Guthaben im Rentenskapital abzüglich des individuell gemäss Einkaufstabellen (Beitragsvariante Standard) maximalen Guthabens im Rentenskapital und
 - c) dem vorhandenen Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto.
- 5) Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner und wird keine Ehegatten- oder Konkubinatspartnerrente fällig, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Rentenskapital und dem vorhandenen Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto am Ende des Sterbemonats, jedoch mindestens der Hälfte der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko.

Wird das Todesfallkapital an Begünstigte gemäss Abs. 2 Bst. c. ausgerichtet, entspricht das Todesfallkapital der Hälfte der Summe aus dem vorhandenen Rentenskapital und dem vorhandenen Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto.

- 6) Stirbt ein Altersrentner, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten abzüglich der bereits ausgerichteten Renten ausbezahlt.
- 7) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat der Pensionskasse zu Lebzeiten das pensionskasseneigene Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen, falls er Personen begünstigen will, die als Anspruchsberechtigte unter Abs. 2 Bst. a. ac) fallen.
- 8) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a., b. oder c.)
 - a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten;
 - b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Begünstigte beantragen.

Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat dies der Pensionskasse zu Lebzeiten auf dem pensionskasseneigenen Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» mitzuteilen.

2.5.4 Besondere Leistungen

Art. 66

Unterstützungsrente

- 1) Für Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2, die vor dem vollendeten 25. Altersjahr Leistungen der IV beziehen, besteht ein besonderer Anspruch auf eine Unterstützungsrente, sofern in diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente besteht.
- 2) Der Anspruch auf eine Unterstützungsrente beginnt am Monatsersten, nachdem die Kinder- oder Waisenrente wegfällt, und erlischt, wenn die Leistungen der IV/AHV wegfallen oder das unterstützte Kind stirbt.
- 3) Die Höhe der Unterstützungsrente entspricht der versicherten oder ausgerichteten Kinderrente im Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinder- oder Waisenrente entstand.

2.5.5 Leistungen bei Ehescheidung

Art. 67

Scheidung

- 1) Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.

- 2) Wird ein Versicherter, ein Altersrentner oder ein Invalidenrentner zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung verpflichtet, so vermindert die Pensionskasse seine Alterssparkapitalien und Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten Betrag.

Die zu übertragende Austrittsleistung oder Rente wird gemäss Art. 22c Abs. 1 FZG im Verhältnis des obligatorischen Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Das zu übertragende Altersguthaben nach Art. 15 BVG wird dem reglementarischen Konto Rentenskapital belastet. Das übrige zu übertragende Vorsorgeguthaben wird ohne anderslautende Instruktion dem Rentensparen (in der Reihenfolge Rentenskapital-Zusatzkonto und dann Rentenskapital) belastet.

Die laufenden und künftigen Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Alterssparkapitalien zugrunde liegen, werden grundsätzlich auf der Grundlage der verminderten Alterssparkapitalien (neu) berechnet und entsprechend gekürzt.

- 3) Die Invalidenrente wird gemäss Art. 19 Abs. 1 BVV 2 nach dem Vorsorgeausgleich neu berechnet und gekürzt, wenn das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Für die Berechnung der Kürzung gelten im Übrigen insbesondere die Art. 19, 24a Abs. 6 und 26a BVV 2.

Ist das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nur teilweise in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, wird nur der entsprechende Teil der Invalidenrente gekürzt.

- 4) Tritt bei einem Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter gemäss Art. 46, kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzungen richten sich nach Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV.
- 5) Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich im Sinne der Art. 17 Abs. 2 und 25 Abs. 2 BVG nicht berührt. Gleiches gilt für allfällige Waisenrenten, die im Anschluss an die zum Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bestehende Pensionierten-Kinderrenten ausgerichtet werden.
- 6) Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet, die die Pensionskasse zugunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente). Die Scheidungsrente wird an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz oder an die Auffangeinrichtung.

Ab Alter 58 oder bei Anspruch auf eine volle Invalidenrente kann die berechtigte Person die direkte Auszahlung verlangen. Im Übrigen gelten die Art. 22e FZG und Art. 19j FZV.

Die Pensionskasse kann gemäss Art. 22c Abs. 3 FZG mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

Aus der Scheidungsrente können keine weiteren Leistungen, insbesondere keinerlei Hinterlassenenleistungen, abgeleitet werden.

- 7) Austrittsleistungen können gemäss Art. 124c ZGB mit Rentenanteilen nur dann verrechnet werden, wenn die Ehegatten und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einverstanden sind.
- 8) Wird ein Versicherter oder ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, so

erhöht die Pensionskasse seine Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten übertragenen Betrag.

Die übertragene Austrittsleistung oder Rente wird gemäss Art. 22c FZG im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

Das übertragene Altersguthaben nach Art. 15 BVG wird dem reglementarischen Konto Rentenskapital gutgeschrieben. Das übrige übertragene Vorsorgeguthaben wird dem Rentensparen gutgeschrieben.

Wird ein Altersrentner oder ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nicht in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, werden die laufenden Vorsorgeleistungen der Pensionskasse nicht erhöht, und der übertragene Vorsorgeausgleich wird direkt zugunsten der berechtigten Person ausgerichtet.

- 9) Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.

Auf Antrag der versicherten Person oder des Gerichts prüft die Pensionskasse die Durchführbarkeit einer getroffenen oder in Aussicht genommenen Regelung und nimmt dazu schriftlich Stellung.

2.5.6 Leistungen bei Austritt

Art. 68

Anspruch

- 1) Ein Versicherter, der die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2) Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem Referenzalter gemäss Art. 46 endet und der einen Anspruch auf vorzeitige Altersleistungen hat, kann stattdessen auch eine Austrittsleistung beanspruchen. Dazu muss er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis erbringen, dass er
 - entweder die Erwerbstätigkeit weiterführt oder
 - als arbeitslos gemeldet ist.
- 3) Ein Versicherter, dessen Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat Anspruch auf die Ausrichtung einer Austrittsleistung.

Dieser Anspruch entsteht im Zusammenhang mit einer Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG erst nach Ablauf einer provisorischen Weiterversicherung und einer Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

Art. 69

Verwendung

- 1) Die Pensionskasse überweist die Austrittsleistung
 - a) an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
 - b) auf Wunsch des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, sofern der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, oder
 - c) an die Stiftung Auffangeinrichtung, sofern eine Mitteilung des Versicherten unterbleibt, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.
- 2) Im Falle von Abs. 1 Bst. b. ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Freizügigkeitseinrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

- 3) Mit der Ausrichtung der Austrittsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, so verlangt sie die Rückerstattung der überwiesenen Austrittsleistung. Wird die bereits ausgerichtete Austrittsleistung nicht zurückerstattet, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 70

Barauszahlung

- 1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Austrittsleistung verlangen:
 - a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt. Zieht er in einen EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Austrittsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich;
 - b) wenn er als Grenzgänger aus der Pensionskasse austritt, sofern er die Erwerbstätigkeit in der Schweiz vollständig aufgibt und bei keiner schweizerischen Vorsorgeeinrichtung mehr versichert ist; wohnt er in einem EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Austrittsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich;
 - c) wenn er im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Versicherte hat der Pensionskasse entsprechende Belege vorzulegen;
 - d) wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 3) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

Art. 71

Höhe der Austrittsleistung

- 1) Die Austrittsleistung umfasst das vorhandene Rentenskapital und das vorhandene Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto.
- 2) Die Austrittsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) und unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG (Methode der unverzinsten Beiträge).
- 3) Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.

2.5.7 Wohneigentumsförderung

Art. 72

Allgemeines

- 1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf beantragen, seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung zu verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug zu verwenden.
- 2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse darüber schriftlich informiert worden ist.

Art. 73

Zulässige Verwendungszwecke

- 1) Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für
 - a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b) Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

- 2) Zulässige Objekte des Wohneigentums sind Wohnungen und Einfamilienhäuser. Bauland nur, wenn ein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht.
- 3) Zulässige Beteiligungen am Wohneigentum sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, soweit der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.
- 4) Der Versicherte darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Art. 74 Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen für die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind

- a) das Eigentum;
- b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
- c) das Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand;
- d) das selbstständige dauernde Baurecht.

Art. 75 Eigenbedarf des Versicherten

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Art. 76 Information des Versicherten

- 1) Die Pensionskasse informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
 - a) den für Wohneigentum zur Verfügung stehenden Betrag;
 - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
 - c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
 - d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
 - e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.

Art. 77 Anspruch und Höhe des Vorbezugs

- 1) Der Versicherte kann einen Vorbezug für Wohneigentum geltend machen bis
 - a) zur Pensionierung, aber nicht länger als bis zum Erreichen des Referenzalters;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Ein Vorbezug aus der Pensionskasse kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20'000 betragen.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, sind der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 4) Ist eine Auszahlung des Vorbezugs innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, erstellt die Pensionskasse eine Prioritätenordnung, die sie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Kenntnis bringt. Die Pensionskasse kann für die Dauer der Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Pensionskasse informiert den Versicherten, bei dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

- 5) Der Vorbezug entspricht maximal der Austrittsleistung gemäss Art. 68 ff. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, darf er unter Berücksichtigung der vorgenommenen WEF-Rückzahlungen und WEF-Vorbezüge bzw. Pfandverwertungen höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:
 - a) den im Alter 50 vorhandenen Betrag der Austrittsleistung oder
 - b) die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung.

Art. 78

Auszahlung

- 1) Die Pensionskasse prüft den Antrag auf einen Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und überweist den Betrag mit dem Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Überweisung erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem der Antrag bewilligt wurde.
- 2) Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung reduziert sich das Rentensparen bzw. die Austrittsleistung entsprechend.
- 3) Die Auszahlung eines Vorbezugs erfolgt ohne anderslautende vorgängige Instruktion des Versicherten zuerst aus dem Rentenskapital-Zusatzkonto und anschliessend aus dem Rentenskapital.

Art. 79

Rückzahlung

- 1) Der Versicherte kann der Pensionskasse den Vorbezug jederzeit zurückzahlen, längstens jedoch bis
 - a) zum Zeitpunkt der Pensionierung;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Der Versicherte oder dessen Erben müssen der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
 - a) das Wohneigentum verkauft wird;
 - b) Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 3) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, werden Einlagen, die vom Versicherten oder vom Arbeitgeber in die Pensionskasse eingebracht werden, zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags verwendet. Einkäufe sind erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.
- 4) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 10'000 betragen. Ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 5) Mit dem Rückzahlungsbetrag wird die zum Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion des Rentensparens bzw. der Austrittsleistung teilweise oder vollständig beseitigt.
- 6) Der Rückzahlungsbetrag wird in nachstehender Reihenfolge verarbeitet: Rentenskapital, Rentenskapital-Zusatzkonto.
- 7) Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 8) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 65 fällig, kann die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen, falls der Bewohner des Wohneigentums nicht gleichzeitig der Begünstigte nach Art. 65 ist.
- 9) Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.

Art. 80**Verkauf des Wohneigentums**

- 1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.
- 2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.
- 3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Art. 81**Höhe der Verpfändung**

Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 77.

Art. 82**Zustimmung des Pfandgläubigers**

- 1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Austrittsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse fällig werden.
- 2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss die Pensionskasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Austrittsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Art. 83**Steuerliche Behandlung**

- 1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung steuerpflichtig.
- 2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.



Schlussbestimmungen

III – Schlussbestimmungen

- Art. 84** **Massgebender Text**
Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.
- Art. 85** **Lücken**
Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.
- Art. 86** **Rechtsweg**
Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Es sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.
- Art. 87** **Änderungen**
Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.
- Art. 88** **Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch**
- 1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentner der Pensionskasse erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website credit-suisse.com/pensionskasse.
 - 2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
 - 3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten erfolgt grundsätzlich immer über das Online-Portal MyPension. Weiterhin kann ein solcher Austausch mit Versicherten und Rentnern über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.
 - 4) Die Pensionskasse ist berechtigt, Informationen an vom Arbeitgeber mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herauszugeben, soweit es sich bei den Versicherten um International Assignees und Frequent Travellers oder US-Personen handelt, die sich vertraglich damit einverstanden erklärt haben.
- Art. 89** **Inkrafttreten**
Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 4. Dezember 2020 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zürich, 4. Dezember 2020

PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Philip Hess
Stiftungsratspräsident

Thomas Isenschmid
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang A – Übergangs- bestimmungen

Anhang A – Übergangsbestimmungen

Art. I

Besitzstände und Garantien

- 1) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist sie grundsätzlich in der Höhe frankenmässig garantiert und wird bei Erreichen des Referenzalters durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst. Vorbehalten bleibt insbesondere eine Kürzung infolge Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 67.
- 2) Ist eine Leistung in der Höhe frankenmässig garantiert und wird der Beschäftigungsgrad während der Gültigkeit dieser Garantie reduziert, reduziert sich der Anspruch auf die Garantie im Umfang der Beschäftigungsgradreduktion anteilmässig. Kapitalauszahlungen, die während der Gültigkeit dieser Garantie erfolgen, werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet und vermindern die Höhe der garantierten Leistung entsprechend.

Art. II

Modalitäten Übertragung 1.1.2020

- 1) Versicherten, die per 31.12.2019 versichert waren, werden das per 31.12.2019 vorhandene Alterskapital und das Alterskapital-Zusatzkonto in die Pensionskasse 2 übertragen, sofern sie die Wahl zur Übertragung des Kapitalsparens von der Pensionskasse 1 auf die Pensionskasse 2 getroffen haben.

Die folgenden Grössen aus dem Kapitalsparen werden entsprechend in die Pensionskasse 2 übertragen:

- i. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene Austrittsleistung für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1995 das 50. Altersjahr erreicht haben,
 - ii. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene Austrittsleistung für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1995 geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind,
 - iii. alle freiwilligen Einkäufe,
 - iv. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene, im Rahmen einer Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ausgezahlte Austrittsleistung (Datum, Betrag) und Rückzahlungen (Datum, Betrag),
 - v. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltenen Vorbezüge (Datum Bezug, Betrag, FZL vor Bezug) und Rückzahlungen (Datum Rückzahlung, Betrag) im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge,
 - vi. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Datum Verpfändung, Typ, Betrag).
- 2) Allen anderen Versicherten wird das per 31.12.2019 vorhandene Alterskapital in das Rentenskapital bzw. das Alterskapital-Zusatzkonto in das Rentenskapital-Zusatzkonto der Pensionskasse übertragen (Default oder entsprechende Wahl).

Die folgenden Grössen aus dem Kapitalsparen werden entsprechend in das Rentensparen der Pensionskasse 1 übertragen und zu den bereits vorhandenen Werten addiert:

- i. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene Austrittsleistung für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1995 das 50. Altersjahr erreicht haben,
- ii. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene Austrittsleistung für Versicherte, die nach dem 1. Januar 1995 geheiratet haben oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen sind,

- iii. alle freiwilligen Einkäufe,
 - iv. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene, im Rahmen einer Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ausgezahlte Austrittsleistung (Datum, Betrag) und Rückzahlungen (Datum, Betrag),
 - v. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltenen Vorbezüge (Datum Bezug, Betrag, FZL vor Bezug) und Rückzahlungen (Datum Rückzahlung, Betrag) im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge,
 - vi. die von der Pensionskasse 1 oder bei Eintritt festgehaltene Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (Datum Verpfändung, Typ, Betrag),
 - vii. die Austrittsleistung nach Art. 17 FZG.
- 3) Die Austrittsleistung am 1.1.1995, der BVG-Anteil und der Wert der Austrittsleistung nach Art. 17 FZG werden ausschliesslich in der Pensionskasse 1 im Rentenskapital geführt.

Art. III

Laufende Renten und mitversicherte Leistungen

- 1) Alle per 31.12.2019 in der Pensionskasse 1 laufenden Renten sowie die mitversicherten Leistungen wie beispielsweise Kinderrenten, Sparbeitragsbefreiungen usw. bleiben in der Pensionskasse 1.
- 2) Ändert sich bei Invalidenrenten der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache, erfolgt die Anpassung in der Pensionskasse 1. Ändert sich bei Invalidenrenten der Invaliditätsgrad aus anderer Ursache, erfolgt die Anpassung in der Pensionskasse 1 und gegebenenfalls der Pensionskasse 2.

Anhang B – Begriffe

Anhang B – Begriffe

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHV

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

Arbeitgeber

auch: Unternehmen: Die Credit Suisse Group AG oder ein mit ihr im Sinne von Art. 2 wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenes Unternehmen, das sich der Pensionskasse angeschlossen hat.

Arbeitnehmer

Eine Person, die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in der Pensionskasse versichert ist.

Award

Diskretionärer variabler Incentive Award. Dieser wird teilweise auch als Bonus bezeichnet. In der Regel im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahrs ausbezahlte Einmalzahlung.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

BVG-Alter

Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)

Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG; SR 211.231)

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42)

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425)

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

Konto «vorzeitige Pensionierung»

Rentenkapital-Zusatzkonto. Es bildet die Grundlage für die Altersleistungen im frühestmöglichen Pensionierungsalter.

Koordinationsabzug (klein)

Er entspricht einem Drittel des anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Massgebendes Rentenkapital

Grundlage für die Bestimmung der Altersrente

Pensionskasse

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse, PK CSG oder PK 1

Pensionskasse 2

Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse 2, PK 2 CSG oder PK 2

Ergänzende Personalvorsorgestiftung zur Vorsorge der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) mit dem Zweck der zusätzlichen Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmer/innen.

Referenzalter

Mit Erreichen des Referenzalters 65 hat der Versicherte einen Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und ohne Zuschläge.

Rentenkapital

Das Rentenkapital bildet die Grundlage für die Altersleistungen und wird im Laufe des Sparprozesses geäuft.

Rentenkapital-Zusatzkonto

siehe Konten «vorzeitige Pensionierung»

Rentensparen

Sparprozess im Rentenkapital und im Rentenkapital-Zusatzkonto

Rentner

Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen. Entsteht nachträglich ein rückwirkender Rentenanspruch, gilt der Anspruchsberechtigte für die Leistungsfestlegung ab dem Beginn des Rentenanspruchs als Rentner im Sinne dieses Leistungsreglements.

Unternehmen

siehe Arbeitgeber

Versicherter

Ein Arbeitnehmer oder eine Person, die aufgrund eines früher bestehenden Arbeitsverhältnisses im Rahmen von Art. 47 BVG weiterhin in der Pensionskasse versichert ist.

Vorsorgefall

Pensionierung, Tod oder Invalidität

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

Anhang C – Kennzahlen

Anhang C – Kennzahlen

Abhängigkeiten von der maximalen AHV-Altersrente				
Mindestlohn (Eintrittsschwelle)	CHF	21'510	75% der maximalen AHV-Altersrente	Art. 16 Abs. 2
Minimal versicherter Basislohn	CHF	3'585	12,5% der maximalen AHV-Altersrente	Art. 34 Abs. 1
Koordinationsabzug, jährlich, maximal	CHF	28'680	maximale AHV-Altersrente	Art. 34 Abs. 1
Maximal versicherter Lohn	CHF	100'380	3,5-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 34 Abs. 5
Koordinationsabzug, monatlich, maximal	CHF	2'390	1/12 der maximalen AHV-Altersrente	Art. 34 Abs. 1
Summe der maximal anrechenbaren Löhne für den Einkauf	CHF	129'060	4,5-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 40
Maximale Altersrente	CHF	100'380	3,5-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 47 Abs. 2
Kapitalleistung, Grenzwert	CHF	1'003'800	35-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 48 Abs. 1
Maximale AHV-Überbrückungsrente	CHF	28'680	maximale AHV-Altersrente	Art. 49 Abs. 1
Kapitalauszahlung Altersrente	CHF	1'434	10% der minimalen AHV-Altersrente	Art. 47 Abs. 6
Kapitalauszahlung Invalidenrente	CHF	1'434	10% der minimalen AHV-Altersrente	Art. 53 Abs. 6

Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

Maximal anrechenbarer Lohn gemäss Art. 33 Abs. 4

CHF 803'040

Maximal anrechenbarer Lohn in der Pensionskasse 1

CHF 129'060

./. kleiner Koordinationsabzug

CHF 28'680

**Maximal in der Pensionskasse 1 versicherter Basislohn,
Basislohn-Überschuss und variabler Lohn**

CHF 100'380

(bei einem 100% Pensum)

Basis

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeiträge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn
18–24	0,00	0,00	0,00	0,00	1,80	0,80
25–34	5,00	3,00	7,50	6,00	5,80	2,80
35–44	6,00	3,00	13,00	6,00	5,80	2,80
45–54	7,00	3,00	17,50	6,00	5,80	2,80
55–65	7,00	3,00	25,00	6,00	5,80	2,80

Standard

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeiträge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn
18–24	0,00	0,00	0,00	0,00	1,80	0,80
25–34	7,50	6,00	7,50	6,00	5,80	2,80
35–44	9,00	6,00	13,00	6,00	5,80	2,80
45–54	10,50	6,00	17,50	6,00	5,80	2,80
55–65	10,50	6,00	25,00	6,00	5,80	2,80

Top

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeiträge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter Basislohn-Überschuss und variabler Lohn
18–24	0,00	0,00	0,00	0,00	1,80	0,80
25–34	10,00	9,00	7,50	6,00	5,80	2,80
35–44	12,00	9,00	13,00	6,00	5,80	2,80
45–54	14,00	9,00	17,50	6,00	5,80	2,80
55–65	14,00	9,00	25,00	6,00	5,80	2,80

Anhang E – Versicherungs- technische Tarife

53 Tarif «Einkauf 1»

54 Tarif «Einkauf 2»

55 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1»

56 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2»

57 Tarif «AHV-Überbrückungsrente»

58 Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten»

59 Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente»

Anhang E – Versicherungstechnische Tarife

Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital richtet sich nach Art. 42.

Alter	Basis	Standard	Top
25	12,500	15,000	17,500
26	25,250	30,300	35,350
27	38,255	45,906	53,557
28	51,520	61,824	72,128
29	65,051	78,061	91,071
30	78,852	94,622	110,392
31	92,929	111,514	130,100
32	10,729	128,745	150,202
33	121,933	146,319	170,706
34	136,872	164,246	191,620
35	158,609	189,531	220,453
36	180,781	215,321	249,862
37	203,397	241,628	279,859
38	226,465	268,460	310,456
39	249,994	295,830	341,665
40	273,994	323,746	373,498
41	298,474	352,221	405,968
42	323,443	381,265	439,088
43	348,912	410,891	472,869
44	374,890	441,109	507,327
45	406,888	477,931	548,973
46	439,526	515,489	591,453
47	472,816	553,799	634,782
48	506,773	592,875	678,978
49	541,408	632,733	724,057
50	576,736	673,387	770,038
51	612,771	714,855	816,939
52	649,526	757,152	864,778
53	687,017	800,295	913,573
54	725,257	844,301	963,345
55	771,763	896,687	1021,612
56	819,198	950,121	1081,044
57	867,582	1004,623	1141,665
58	916,933	1060,216	1203,498
59	967,272	1116,920	1266,568
60	1018,617	1174,758	1330,899
61	1070,990	1233,754	1396,517
62	1124,410	1293,929	1463,448
63	1178,898	1355,307	1531,717
64	1234,476	1417,913	1601,351
65	1291,165	1481,772	1672,378
66	1291,165	1481,772	1672,378
67	1291,165	1481,772	1672,378
68	1291,165	1481,772	1672,378
69	1291,165	1481,772	1672,378
70	1291,165	1481,772	1672,378

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital richtet sich nach Art. 42.

Alter	Basis	Standard	Top
25	9,000	12,000	15,000
26	18,180	24,240	30,300
27	27,544	36,725	45,906
28	37,095	49,459	61,824
29	46,836	62,448	78,061
30	56,773	75,697	94,622
31	66,909	89,211	111,514
32	77,247	102,996	128,745
33	87,792	117,056	146,319
34	98,547	131,397	164,246
35	109,518	146,025	182,531
36	120,709	160,945	201,181
37	132,123	176,164	220,205
38	143,765	191,687	239,609
39	155,641	207,521	259,401
40	167,754	223,671	279,589
41	180,109	240,145	300,181
42	192,711	256,948	321,185
43	205,565	274,087	342,608
44	218,676	291,568	364,461
45	232,050	309,400	386,750
46	245,691	327,588	409,485
47	259,605	346,140	432,674
48	273,797	365,062	456,328
49	288,273	384,364	480,454
50	303,038	404,051	505,064
51	318,099	424,132	530,165
52	333,461	444,615	555,768
53	349,130	465,507	581,884
54	365,113	486,817	608,521
55	381,415	508,553	635,692
56	398,043	530,724	663,405
57	415,004	553,339	691,674
58	432,304	576,406	720,507
59	449,950	599,934	749,917
60	467,949	623,932	779,916
61	486,308	648,411	810,514
62	505,034	673,379	841,724
63	524,135	698,847	873,559
64	543,618	724,824	906,030
65	563,490	751,320	939,150
66	563,490	751,320	939,150
67	563,490	751,320	939,150
68	563,490	751,320	939,150
69	563,490	751,320	939,150
70	563,490	751,320	939,150

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 43.

Alter	Basis	Standard	Top
25	322,747	366,271	409,795
26	329,202	373,596	417,991
27	335,786	381,068	426,351
28	342,501	388,689	434,878
29	349,351	396,463	443,575
30	356,338	404,393	452,447
31	363,465	412,480	461,496
32	370,735	420,730	470,725
33	378,149	429,145	480,140
34	385,712	437,727	489,743
35	393,426	446,482	499,538
36	401,295	455,412	509,528
37	409,321	464,520	519,719
38	417,507	473,810	530,113
39	425,857	483,287	540,716
40	434,375	492,952	551,530
41	443,062	502,811	562,561
42	451,923	512,868	573,812
43	460,962	523,125	585,288
44	470,181	533,587	596,994
45	479,585	544,259	608,934
46	489,176	555,144	621,112
47	498,960	566,247	633,535
48	508,939	577,572	646,205
49	519,118	589,124	659,129
50	529,500	600,906	672,312
51	540,090	612,924	685,758
52	550,892	625,183	699,473
53	561,910	637,686	713,463
54	573,148	650,440	727,732
55	584,611	663,449	742,287
56	596,303	676,718	757,132
57	608,229	690,252	772,275
58	620,394	704,057	787,721
59	535,843	608,091	680,338
60	450,057	510,727	571,396
61	362,820	411,720	460,620
62	274,281	311,241	348,202
63	184,279	209,107	233,934
64	92,980	105,506	118,032
65	0	0	0

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 43.

Alter	Basis	Standard	Top
25	124,135	165,513	206,891
26	126,618	168,823	211,029
27	129,150	172,200	215,250
28	131,733	175,644	219,555
29	134,368	179,157	223,946
30	137,055	182,740	228,425
31	139,796	186,395	232,993
32	142,592	190,123	237,653
33	145,444	193,925	242,406
34	148,353	197,804	247,254
35	151,320	201,760	252,200
36	154,346	205,795	257,244
37	157,433	209,911	262,388
38	160,582	214,109	267,636
39	163,793	218,391	272,989
40	167,069	222,759	278,449
41	170,411	227,214	284,018
42	173,819	231,758	289,698
43	177,295	236,394	295,492
44	180,841	241,121	301,402
45	184,458	245,944	307,430
46	188,147	250,863	313,578
47	191,910	255,880	319,850
48	195,748	260,998	326,247
49	199,663	266,218	332,772
50	203,656	271,542	339,427
51	207,730	276,973	346,216
52	211,884	282,512	353,140
53	216,122	288,162	360,203
54	220,444	293,926	367,407
55	224,853	299,804	374,755
56	229,350	305,800	382,250
57	233,937	311,916	389,895
58	238,616	318,155	397,693
59	206,039	274,719	343,399
60	173,009	230,679	288,349
61	139,435	185,913	232,391
62	105,382	140,509	175,636
63	70,782	94,376	117,971
64	35,710	47,613	59,517
65	0	0	0

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «AHV-Überbrückungsrente» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 43.

Kosten in Prozent für eine jährliche AHV-Überbrückungsrente	
Alter	in der Höhe von CHF 1
25	340,339
26	347,146
27	354,089
28	361,171
29	368,394
30	375,762
31	383,277
32	390,943
33	398,761
34	406,737
35	414,871
36	423,169
37	431,632
38	440,265
39	449,070
40	458,052
41	467,213
42	476,557
43	486,088
44	495,810
45	505,726
46	515,840
47	526,157
48	536,680
49	547,414
50	558,362
51	569,530
52	580,920
53	592,539
54	604,389
55	616,477
56	628,807
57	641,383
58	654,210
59	566,211
60	476,452
61	384,898
62	291,513
63	196,259
64	99,101

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden die maximale AHV-Altersrente und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten»

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration und wird deshalb regelmässig angepasst.

Die aktuellen Sätze zur Umwandlung des Rentenkapitals und des Guthabens im Rentenkapital-Zusatzkonto in eine lebenslängliche Altersrente betragen:

Umwandlungssatz 2021

Tarifalter	Anzahl Monate über das volle Tarifalter hinaus											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	4,360	4,366	4,372	4,378	4,384	4,390	4,396	4,402	4,408	4,414	4,420	4,426
56	4,432	4,439	4,445	4,452	4,458	4,465	4,471	4,478	4,484	4,491	4,497	4,504
57	4,510	4,517	4,524	4,532	4,539	4,546	4,553	4,560	4,567	4,575	4,582	4,589
58	4,596	4,604	4,612	4,619	4,627	4,635	4,643	4,650	4,658	4,666	4,674	4,681
59	4,689	4,697	4,706	4,714	4,723	4,731	4,740	4,748	4,756	4,765	4,773	4,782
60	4,790	4,799	4,808	4,818	4,827	4,836	4,845	4,854	4,863	4,873	4,882	4,891
61	4,900	4,910	4,920	4,930	4,940	4,950	4,960	4,969	4,979	4,989	4,999	5,009
62	5,019	5,030	5,041	5,052	5,062	5,073	5,084	5,095	5,106	5,117	5,127	5,138
63	5,149	5,161	5,172	5,184	5,196	5,207	5,219	5,231	5,242	5,254	5,266	5,277
64	5,289	5,301	5,313	5,325	5,336	5,348	5,360	5,372	5,384	5,396	5,407	5,419
65	5,431	5,444	5,457	5,470	5,482	5,495	5,508	5,521	5,534	5,547	5,559	5,572
66	5,585	5,599	5,612	5,626	5,640	5,653	5,667	5,681	5,694	5,708	5,722	5,735
67	5,749	5,764	5,779	5,794	5,808	5,823	5,838	5,853	5,868	5,883	5,897	5,912
68	5,927	5,943	5,959	5,975	5,991	6,007	6,023	6,038	6,054	6,070	6,086	6,102
69	6,118	6,135	6,153	6,170	6,188	6,205	6,223	6,240	6,257	6,275	6,292	6,310
70	6,327											

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die Technischen Grundlagen BVG 2010 Generationentafeln.

Umwandlungssätze 2022 bis 2028

Tarifalter	Jahr der Pensionierung							
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	
55	4,250	4,137	4,022	3,833	3,706	3,536	3,381	
56	4,320	4,205	4,088	3,913	3,786	3,629	3,473	
57	4,396	4,279	4,160	3,997	3,870	3,721	3,565	
58	4,480	4,361	4,239	4,086	3,958	3,813	3,658	
59	4,570	4,449	4,325	4,179	4,052	3,906	3,750	
60	4,669	4,545	4,418	4,277	4,151	4,003	3,846	
61	4,776	4,649	4,520	4,381	4,255	4,104	3,948	
62	4,891	4,761	4,629	4,491	4,365	4,212	4,055	
63	5,016	4,883	4,747	4,608	4,482	4,325	4,168	
64	5,152	5,014	4,874	4,732	4,607	4,447	4,289	
65	5,298	5,155	5,011	4,865	4,740	4,575	4,417	
66	5,448	5,307	5,158	5,008	4,882	4,714	4,555	
67	5,608	5,463	5,317	5,161	5,035	4,861	4,702	
68	5,781	5,632	5,481	5,326	5,198	5,021	4,860	
69	5,968	5,815	5,658	5,503	5,375	5,192	5,030	
70	6,171	6,012	5,851	5,695	5,565	5,376	5,214	

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die Technischen Grundlagen BVG 2010 Generationentafeln.

Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente»

Wird eine AHV-Überbrückungsrente bezogen, vermindert sich das «massgebende Rentenkapital» in Abhängigkeit von der Bezugsdauer um folgenden Betrag: Höhe der AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit dem Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente». Diese Reduktion kann bis zum Zeitpunkt der Pensionierung ausgekauft werden.

Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente während der Bezugsdauer, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 65 der Gegenwart der noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrente als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Berechnung erfolgt gemäss Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente».

Kosten für eine jährliche AHV-Überbrückungsrente	
Dauer in Jahren	in der Höhe von CHF 1
1	0,9910
2	1,9626
3	2,9151
4	3,8490
5	4,7645
6	5,6621
7	6,5421
8	7,4048
9	8,2507
10	9,0799

Anhang F –
Anrechenbare
Lohnarten und Award

Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award

- I. **Lohnarten**
- a) Monatsgehalt
 - b) Allfälliger 13. Monatslohn
 - c) Pauschalgehalt ohne Bonuscharakter
 - d) Pauschalgehalt Event Attendant
 - e) Arbeitsstunden Event Attendant inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung
 - f) Special Recurring Payment
 - g) Fixed Allowance (regelmässig)
 - h) Stundenlohn von Mitarbeitenden im Stundenlohn inklusive allfälliger Ferien- und Feiertagsentschädigung
- II. **Award**
- Anrechenbar sind nur diejenigen Anteile eines allenfalls gewährten Awards, die unmittelbar nach der Gewährung in Form von Geld (cash/bar) zur Auszahlung gelangen. Aufgeschobene Anteile eines Awards sind nicht anrechenbar.
- Alle anderen, nicht aufgeführten Lohnarten und Awards werden nicht angerechnet.
- Für ins Ausland entsandte Mitarbeitende werden die allenfalls weiterhin geführten vorgenannten Lohnarten und Awards ebenfalls angerechnet.



PENSIONSASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

JPK

Postfach

8070 Zürich

credit-suisse.com/pensionskasse

Copyright © 2020 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.